



Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Frau und Mann gelten die Personen- und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform für beide Geschlechter. Zur Vereinfachung der Leserlichkeit wird ausschliesslich die männliche Form verwendet.

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Der « Lakers Fanclub » besteht seit 1980 und ist ein Verein gemäss ZGB Art. 60 ff. mit Sitz in Rapperswil-Jona.

Der Lakers Fanclub **bezweckt** die Unterstützung des Eishockeyclubs «Rapperswil-Jona Lakers», insbesondere der ersten Mannschaft. Es wird eine möglichst hohe Anzahl Mitglieder im Fanclub angestrebt, um die Mannschaft zu unterstützen und den Club zu fördern. Ein wichtiges Ziel ist es, gemeinsam die Spiele der Lakers zu besuchen. Der Lakers Fanclub wird das Team anfeuern, organisiert Carfahrten zu den Auswärtsspielen sowie Anlässe, um die Freundschaft unter den Mitgliedern zu fördern. Die Mitglieder des Fanclubs vereinen sich in gegenseitigem Respekt und verurteilen Gewalt im und um den Sport. Der Fanclub ist politisch und konfessionell neutral.

2. Mitgliedschaft

Art. 2 **Die Mitgliedschaft** im Lakers Fanclub steht allen offen, die den Zweck des Fanclubs unterstützen und anerkennen. Die Anmeldung geschieht schriftlich per Post, E-Mail oder via Homepage. Die Teilnahme an der GV ist erwünscht.

Der **Austritt** muss schriftlich erfolgen. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr ist zu bezahlen.

Aufnahme und **Ausschluss** von Mitgliedern liegen in der Kompetenz des Vorstandes.

Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich um den Lakers Fanclub verdient gemacht haben. Sie können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind beitragsfrei.

3. Rechte und Pflichten

Art. 3 Die Mitglieder verpflichten sich,

- a) sich dem Vereinszweck entsprechend zu verhalten
- b) die Beschlüsse der GV und des Vorstandes zu respektieren
- c) den durch die GV festgelegten Beitrag (max Fr. 50.–) fristgerecht zu bezahlen

Art. 4 Die Mitglieder haben folgende **Rechte**:

- a) Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung
- b) Teilnahme an allen Veranstaltungen

4. Die Vereinsorgane

Art. 5 Die **Organe** des Lakers Fanclubs sind:

- a) die Generalversammlung (GV)
- b) der Vorstand

Art. 6 Die an der **Generalversammlung** versammelten Mitglieder bilden das oberste Organ des Fanclubs. Die GV findet in der Regel nach Ende der Saison statt und wird vom Vorstand einberufen.

Art. 7 Eine **ausserordentliche Generalversammlung** kann auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden. Sie kann auch erfolgen, wenn sie von 1/5 der Mitglieder schriftlich verlangt wird. Die GV wird vom Vorstand einberufen.

Art. 8 Die **Traktanden** der Generalversammlung sind:

1. Begrüssung durch den Präsidenten
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Protokoll der letzten GV
4. Jahresberichte
 - Präsident
 - Kassier und Kontrollstelle
5. Dechargé-Erteilung
6. Wahlen
 - des Vorstands
 - der Kontrollstelle und Diversen
7. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
8. Jahresprogramm
9. Geschäfte / Anträge
10. Varia

Art. 9 Die **Einladung** (inklusive Traktandenliste) sind den Mitgliedern bis 10 Tage vor der Versammlung zuzustellen. Die Einladung kann per Post oder per Mail erfolgen.

Art. 10 Bei **Abstimmungen** an der GV entscheidet das absolute Mehr, vorbehältlich von Art. 11. Die Abstimmungen erfolgen offen. Geheime Abstimmungen erfordern die Zustimmung von 50 Prozent der anwesenden Stimmberechtigten. Die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder kommt einem GV-Beschluss gleich.

Art. 11 **Statutenänderungen** bzw. Beschlüsse über die Statuten erfordern die 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Statutenänderungen sind mit der GV-Einladung bekannt zu geben.

Art. 12 Ein Mitglied kann **ausgeschlossen** werden.

Gründe dazu sind:

- Verhalten gegen die Statuten und die Clubinteressen der Lakers
- Widersetzen gegen Anordnungen von Vorstand und GV
- Rassistisches Verhalten oder Einbringen von extremem Gedankengut
- Nichtbezahlen von Mitgliederbeitrag oder anderer Clubverpflichtungen
- Teilnahme an Gewalt in Stadien und an Clubanlässen

Der Vorstand entscheidet über Ausschlüsse abschliessend. Ausgeschlossene werde nicht mehr aufgenommen. Rückerstattung von Clubeigentum hat innert 30 Tagen zu erfolgen, ansonsten der Ausgeschlossene entschädigungspflichtig wird.

Art. 13 Die **Auflösung** des Lakers Fanclubs erfordert die $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der stimmberechtigten Mitgliedern. Das Vereinsvermögen darf in diesem Fall nicht verteilt werden, sondern geht zur Verwahrung an die Lakers Sport AG. Entsteht innerhalb von zwei Jahren ein neuer Verein unter gleichem Namen, fällt das Vermögen diesem zu. Ist dies nicht der Fall, geht das Vereinsvermögen nach diesen zwei Jahren an die Nachwuchsabteilung der Lakers Sport AG.

Art. 14 Der **Vorstand** besteht aus mindestens drei Mitgliedern (Präsident, Aktuar und Leiter Finanzen) und ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand kann sich während des Jahres mit neuen Mitgliedern ergänzen, die dann an der GV gewählt werden müssen.

Art. 15 Die Mitglieder des Vorstandes üben folgende **Funktionen** aus:

- Der Präsident vertritt den Club und führt die Sitzungen. Er wird vom Vizepräsidenten vertreten.
- Der Leiter Finanzen führt die Clubkassen und erstellt die Jahresrechnung, welche durch die Kontrollstelle geprüft wird.
- Der Aktuar führt Protokolle und den Schriftverkehr.

Weitere Aufgaben werden im Vorstand frei verteilt.

Art. 16 Der Vorstand legt die rechtsverbindlichen **Unterschriftsberechtigungen** fest.

Art. 17 Vorstandsmitglieder haben die **Kompetenz**, Korrespondenzen Ihres Ressorts, die den Club nicht verpflichten, zu unterzeichnen.

5. Finanzen

Art. 18 Für die Verbindlichkeit des Clubs **haftet** nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, sofern der Schaden nicht absichtlich oder fahrlässig verursacht wurde.

Art. 19 Die **Clubeinnahmen** setzen sich aus ordentlichen Mitgliederbeiträgen, anderen Einnahmen und Schenkungen zusammen.

Art. 20 Das **Clubvermögen** besteht aus Clubinventar, Kasse, Postcheck- und Bankkonten sowie Guthaben, abzüglich Schulden.

6. Zusammenarbeit mit Lakers und anderen Fanclubs

Art. 21 Der Lakers Fanclub fördert eine freundschaftliche **Zusammenarbeit** mit der Lakers Sport AG und anderen Fanclubs. Er unterstützt gemeinsame Projekte und Veranstaltungen und pflegt zu den anderen Fans ein freundschaftliches Verhältnis, unabhängig von Clubfarbe und Clubbezeichnung.

7. Information an die Mitglieder

Art. 22 Alle **Informationen** geschehen ausschliesslich per **E-Mail**. Die Mitglieder geben dazu dem Fanclub ihre E-Mail-Adresse bekannt. Die E-Mail-Adresse darf nur an die Lakers Sport AG weitergeleitet werden und nur für Clubbelange im Zusammenhang mit den Rapperswil-Jona Lakers verwendet werden. Das Mitglied ist für die Benachrichtigung von E-Mail-Adressänderungen an den Lakers Fanclub verantwortlich.

Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse besitzen informieren sich via Homepage oder bei anderen Vereinsmitgliedern. Bei schriftlicher Begründung ist eine Zustellung der Nachrichten per Post möglich. Der Vorstand behält sich in jenem Fall vor, den Jahresbeitrag entsprechend um 10.- CHF zu erhöhen.

Die Statuten treten am Tag ihrer Annahme durch die Generalversammlung in Kraft und ersetzen frühere Auflagen.

Rapperswil-Jona, 01. Juni 2011

Der Präsident



Marco Conrad

Die Aktuarin



Sabina Riboli